



Reglement Erwachsenenbildungsfonds

Von der Synode gestützt auf Art. 17, Abs. 2 b) der Kirchenverfassung (KV) erlassen am 21. November 2011:

Art. 1 Zweck

Der Erwachsenenbildungsfonds dient der finanziellen Unterstützung von Veranstaltungen kirchlicher Erwachsenenbildung in der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell.

Art. 2 Grundsätze der Unterstützung und Gesuchstellung

- 1 Unter den Begriff kirchliche Erwachsenenbildung im Sinne dieses Reglements fallen Veranstaltungen unterschiedlichster Art, in denen es um Fragen und Themen der biblischen Botschaft und des individuellen und gesellschaftlichen Lebens in Spiritualität, Ökumene, interreligiösem Dialog, Friede, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung geht.
- 2 Anbieter von kirchlicher Erwachsenenbildung stellen für finanzielle Beiträge an ihre Veranstaltungen ein schriftliches Gesuch an die Geschäftsstelle der Landeskirche. Mehrere Veranstaltungen zu einem bestimmten Thema (Veranstaltungsreihe) müssen in einem Gesuch zusammengefasst werden. Sie benutzen dazu die Mustervorlagen für Anträge und Budgeterstellung.
- 3 Berücksichtigt werden Veranstaltungen der kirchlichen Erwachsenenbildung gemäss Art. 1 und Art. 2. Abs. 1.
- 4 Der Kirchenrat entscheidet über die Genehmigung der Gesuche. Die Beitragshöhe wird nach Eingang der Abschlussrechnung definitiv festgelegt.

Art. 3 Fondsverwaltung (Einlagen, Entnahmen)

- 1 Der Erwachsenenbildungsfonds wird durch Einlagen aus der laufenden Rechnung geüfnet.
- 2 Dem Fonds werden jährlich 20'000 Franken zugeführt. Der Betrag ist im Budgetprozess anzupassen, wenn der Fondsbestand Ende Jahr 60'000 Franken übersteigt.

- 3 Bezüge aus und Einlagen in den Erwachsenenbildungsfonds sind in der Fondsrechnung nachzuweisen.

Art. 4 Finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen

- 1 Gesuche für finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen in der Erwachsenenbildung können von Kirchgemeinden, von Behörden der Landeskirche und von privaten Anbietern gestellt werden.
- 2 Einzelheiten über die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen regelt der Kirchenrat in einer Verordnung.

Art. 5 Beiträge an Theologiekurs

Teilnehmende des Theologiekurses aus der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell erhalten einen Kursbeitrag aus dem Erwachsenenbildungsfonds.

Art. 6 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Annahme durch die Synode in Kraft.